

# RS Vwgh 2004/2/24 98/14/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/14/0117 B 16. September 2003 RS 2

## Stammrechtssatz

Wie sich aus den Bestimmungen des § 33 Abs 1 VwGG und des § 34 Abs 3 VwGG ergibt, hat der Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und damit auch das Fehlen eines Prozesshindernisses ("negative Prozessvoraussetzung") in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und einen der meritorischen Erledigung der Beschwerde entgegenstehenden Umstand von Amts wegen wahrzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1998140132.X01

## Im RIS seit

03.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)